



SATZUNG

Wirtschafts- und Interessenforum Königreich Flieden e. V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Wirtschafts- und Interessenforum Königreich Flieden.

Das Wirtschafts- und Interessenforum Königreich Flieden hat seinen Sitz in Flieden und erstreckt seine Tätigkeit auf die Großgemeinde Flieden und ihr Einzugsgebiet.

§ 2

Zweck

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten die Zusammenarbeit aller am Wohl der Großgemeinde Flieden interessierten Kräfte, insbesondere des Handels und Handwerks, der Industrie, der Banken, des Gaststättengewerbes, der freiberuflich Tätigen des Ortes, der örtlichen Behörden und sonstiger Institutionen, durch allgemein ansprechende Werbemaßnahmen und Veranstaltungen das wirtschaftliche Wachstum zu fördern und dadurch die Anziehungskraft zu erhalten und zu stärken. Er verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage.

Besonderes Augenmerk soll dabei auf die Förderung

- des Erfahrungsaustausches,
- der Weiterbildung (z. B. Schulungsmaßnahmen, Fachvorträge)
- das Pflegen des Gemeinschaftsgeistes
- der Zusammenarbeit der Gewerbetreibenden mit der Kommunalverwaltung
- der Digitalisierung der Mitglieder

gelegt werden.

Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt; etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Alle Inhaber der Vereinsämter sind ehrenamtlich tätig und erhalten keinerlei Vergütung.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede im Besitz der bürgerlichen Rechte befindliche Person werden, die in Handel, Handwerk, Gewerbe, Industrie, im Dienstleistungsbereich oder im freien Beruf selbstständig tätig ist und ihren geschäftlichen oder privaten Sitz, eine Filiale oder Zweigstelle in der Großgemeinde Flieden hat. Privates Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Der gewerblichen Wirtschaft dienende Institutionen können die Mitgliedschaft erwerben, sofern sie ihren Sitz oder Niederlassung in der Gemeinde Flieden haben sowie die Gemeindeverwaltung Flieden selbst. Aufnahmeanträge bedürfen der Schriftform. Sie sind an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit. Ein ablehnender Bescheid bedarf keiner Begründung. Der Antragsteller hat das Recht, im Falle der Ablehnung seines Aufnahmeantrages die Generalversammlung anzurufen, welche endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Mitglieder und Personen, die für den Verein besondere Verdienste erworben haben, können mit einfacher Mehrheit durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitglieds oder durch Liquidation der Firma. Bei Betrieben, die weitergeführt werden, geht die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger über. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur am Ende eines Kalenderjahres zulässig, unter Einhaltung einer Austrittsfrist von drei Monaten. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang bei einem Mitglied des Vorstandsteams des Vereins maßgebend. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstandsteam ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt. Gegen den Ausschluss des Mitglieds kann dieses innerhalb von vier Wochen schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig.

Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane werden für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Zahlung der Beiträge befreit.

Bei Abstimmung innerhalb einer Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Stellvertretung bei der Teilnahme an der Mitgliederversammlung und bei Ausübung des Stimmrechts ist zulässig. Juristische Personen werden von ihren hierzu durch Gesetz oder Satzung berufenen Organen / Personen vertreten.

Jedes Mitglied ist wählbar in die Organe des Vereins. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmungen des Vereins in Angelegenheit von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung ein Recht auf Rat und Beistand durch den Vorstand.

Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Ideen schadet.

§ 5 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Alle Ämter innerhalb des Vereins sind ehrenamtlich. Erstattet werden Kosten und Auslagen, die in Erfüllung der Aufgabe entstehen.

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt, die innerhalb der ersten 6 Monate des neuen Geschäftsjahres durchzuführen ist und zu der alle Mitglieder des Vorstands unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (E-Mail, Fax, Brief) einzuladen sind. Die Ladefrist beträgt vier Wochen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer
2. Entlastung des gesamten Vorstandes
3. Wahl des neuen Vorstandes
4. Wahl von zwei Kassenprüfern
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. jede Änderung der Satzung
7. Entscheidung über die eingereichten Anträge
8. Auflösung des Vereins.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll vom Schriftführer anzufertigen, dass von einem Mitglied des Vorstandsteams zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

Die schriftliche Einladung zur ordentlichen- oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist per Brief, Fax oder E-Mail in allen Fällen zulässig.

Die Teilnahme von Gästen an der Mitgliederversammlung ist zulässig. Diesen steht jedoch kein Stimmrecht zu.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Es sollte nach Möglichkeit mindestens ein Vertreter der drei Wirtschaftsbereiche Handwerk, Handel und Dienstleistung im Vorstand vertreten sein.

Die Wahlperiode des Vorstands beginnt jeweils am 1. Januar des Jahres nach der Wahl und endet am 31. Dezember des Folgejahres.

Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlperiode bis zur erfolgten neuen Wahl im Amt. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

1. Vorstandsteam bestehend aus 3 Personen
2. dem Schatzmeister
3. dem Schriftführer

Beisitzer als weitere Vorstandsmitglieder sind möglich.

Die Mitglieder des Vorstandsteams vertreten jeweils gemeinsam den eingetragenen Verein, gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Vorstandsteam, sofern in der Satzung oder an anderer Stelle nichts anderes definiert ist.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Auslagen können auf Antrag erstattet werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Diese sind unter Beachtung einer Mindestfrist von fünf Tagen durch das Vorstandsteam schriftlich (E-Mail, Messenger) oder fernmündlich einzuberufen.

Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn diese mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Das Vorstandsteam führt die Sitzung und beruft sie ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des Vorstandsteams anwesend ist.

Bei der Beschlussfähigkeit entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Vorstandssitzung. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Über Sitzung sowie Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens von einem Mitglied des Vorstandsteams unterzeichnet werden muss.

Aufgaben des Vorstands:

- Wahrnehmung der Belange der repräsentierten Gewerbezweige
- Führen der laufenden Geschäfte
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Verwaltung des Vereinsvermögens
- Beschlüsse über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
- Verwendung der Mitgliedsbeiträge, Spenden oder sonstige Einnahmen sowie etwaiger Überschüsse ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke
- Erstellung des Haushaltsplanes für jedes Wirtschaftsjahr
- Vorlage des Jahres- und Finanzberichtes in der Mitgliederversammlung
- Einstellung bzw. Entlassung von Personal zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben

§ 9

Beitragsordnung und Geschäftsjahr

Die Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt und sind nicht Bestandteil der Satzung. Der Beitrag ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres auf das Vereinskonto im Voraus zu entrichten. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§10

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens 20 % aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Beschlüsse zur Änderung bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins ist, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, der jeweilige Vorstand Liquidator. Etwa vorhandenes Vermögen ist nach Beschluss der Hauptversammlung zu verwenden.

Die Satzung wurde am 13. Juli 2005 errichtet, am 18. November 2009 geändert und am 00.00.2019 mit aktueller Version bestätigt.

Fliesen, den 00.00.2019

Vorstandsteam Mitglied: _____
Annegret Pfeiffer

Vorstandsteam Mitglied: _____
Uwe Quell

Vorstandsteam Mitglied: _____
Denis M. Klug

Schatzmeister: _____
Volker Schindewolf

Schriftführer: _____
Martin Best